

# **Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung der Zusatzqualifikation „Elektrotechnik - Industrie“ für Auszubildende zum Industriemechaniker / zur Industriemechanikerin**

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 21.03.2017 erlässt die Industrie- und Handelskammer Schwaben als zuständige Stelle gemäß § 9 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 19 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung in der Zusatzqualifikation „Elektrotechnik - Industrie“ für Auszubildende zum Industriemechaniker / zur Industriemechanikerin.

## **§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch die Zusatzqualifikation „Elektrotechnik - Industrie“ erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 - 7 durchführen.

(2) Ziel der Prüfung der Zusatzqualifikation „Elektrotechnik - Industrie“ ist der Nachweis der Qualifikation zur Elektrofachkraft. Als Elektrofachkraft gilt, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.

Diese Qualifikation kann die Grundlage für die Benennung zur Elektrofachkraft durch den Unternehmer bilden.

(3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die Qualifikation besitzt, um in den in § 3 genannten Handlungsbereichen insbesondere folgende Aufgaben einer Elektrofachkraft wahrnehmen zu können:

1. Aufbau, Inbetriebnahme und Fehlersuche von elektrotechnischen Geräten, Betriebsmitteln und Anlagen durchführen und deren Funktionsfähigkeit sicherstellen; Störungen erkennen und beseitigen
2. Arbeitsabläufe planen, umsetzen, überwachen; Information und Kommunikation intern und extern sicherstellen; Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz gewährleisten
3. Betreiben elektrischer Anlagen und Betriebsmittel entsprechend den anerkannten elektrotechnischen Regeln

## **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer

- in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Industriemechaniker/Industriemechanikerin nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie in der Zusatzqualifikation „Elektrotechnik - Industrie“ ausgebildet wird

und

- glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in den in § 3 aufgeführten Gebieten erworben hat.

(2) Die Glaubhaftmachung erfordert in der Regel die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Ausbildungsbetriebes.

(3) Die Zulassung kann frühestens jeweils mit der Zulassung zu den Teilen 1 und 2 der gestreckten Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Industriemechaniker/Industriemechanikerin erfolgen.

Im Rahmen der gestreckten Abschlussprüfung kann die Prüfungszulassung für den Prüfungsbereich Teil 1 „Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz“ und „Praxisorientierter Handlungsauftrag 1“ mit der Zulassung zum Teil 1 der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Industriemechaniker/Industriemechanikerin erfolgen.

Zum Prüfungsbereich Teil 2 „Schaltungs- und Funktionsanalyse“ und „Praxisorientierter Handlungsauftrag 2“ kann diese ausschließlich im Rahmen der Prüfungszulassung zum Teil 2 der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Industriemechaniker/Industriemechanikerin erfolgen.

(4) Die Prüfungsanmeldung erfolgt über den Ausbildenden zeitgleich mit der entsprechenden Prüfungsanmeldung zur Abschlussprüfung Teil 1 und/oder Teil 2 des Ausbildungsberufes Industriemechaniker/Industriemechanikerin.

## **§ 3 Prüfungsbereiche und Gliederung der Prüfung**

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie gliedert sich in Teil 1 und Teil 2 und umfasst folgende Prüfungsbereiche:

Teil 1:

- A Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz und
- B Praxisorientierter Handlungsauftrag 1

Teil 2:

- C Schaltungs- und Funktionsanalyse und
- D Praxisorientierter Handlungsauftrag 2

Dabei sind Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, betriebliche und technische Kommunikation, Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse, Qualitätsmanagement sowie Beurteilen der elektrotechnischen Sicherheit von Geräten, Betriebsmitteln und Anlagen zu berücksichtigen.

(2) Im Prüfungsbereich A „Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie Kenntnisse über die Gefahren und die notwendigen Schutzbestimmungen im Umgang mit elektrischem Strom besitzt. In diesem Rahmen können folgende Inhalte geprüft werden:

1. Arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtliche Vorschriften und Bestimmungen in Abstimmung mit betrieblichen und außerbetrieblichen Institutionen berücksichtigen
2. Allgemeine Elektrotechnik, anerkannte Regeln der Elektrotechnik und Unfallverhütungsvorschriften anwenden
3. Die Prüfung von elektrischen Schutzmaßnahmen an Geräten, Betriebsmitteln und Anlagen darstellen und bewerten
4. Technische Unterlagen auswerten und Dokumentationen erstellen

Im Prüfungsbereich A soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin in 60 Minuten schriftliche Aufgaben bearbeiten. An Stelle der schriftlichen Aufgaben kommt auch das elektronische Antwort-Wahl-Verfahren in Betracht.

(3) Im Prüfungsbereich B „Praxisorientierter Handlungsauftrag 1“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin zwei eigenständige komplexe Arbeitsaufträge durchführen. Dabei soll je ein gleichgewichtiger Arbeitsauftrag aus den zwei Bereichen

- Allgemeine Elektrotechnik
- Prüfen der Schutzmaßnahmen

durchgeführt werden. In diesem Rahmen können folgende Inhalte geprüft werden:

#### 1. Allgemeine Elektrotechnik

- a. Arbeitsabläufe planen und abstimmen, technische Unterlagen auswerten sowie Material, Messmittel und Werkzeug disponieren
- b. Kabel und Leitungen auswählen und konfektionieren
- c. elektrotechnische Komponenten, insbesondere Sicherheitseinrichtungen, verdrahten und anschließen
- d. elektrotechnische Messungen durchführen und dokumentieren

#### 2. Prüfen der Schutzmaßnahmen

- a. Auftragsabläufe planen und abstimmen, Schaltpläne nutzen, Teilaufgaben festlegen, Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten am Einsatzort berücksichtigen
- b. Erst- oder Wiederholungsprüfungen an elektrischen Geräten durchführen
- c. Mess- und Prüfprotokolle anfertigen und die elektrische Sicherheit bewerten
- d. Schutzarten und Schutzklassen von elektrischen Betriebsmitteln hinsichtlich der Umgebungsbedingungen beurteilen
- e. geprüfte Geräte übergeben und erläutern, Auftragsdurchführung dokumentieren

Diese zwei eigenständigen komplexen Arbeitsaufträge des Prüfungsbereiches „Praxisorientierter Handlungsauftrag 1“ sind in 75 Minuten zu bearbeiten.

(4) Im Prüfungsbereich C „Schaltungs- und Funktionsanalyse“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie elektrotechnische Grundkenntnisse und Kenntnisse der funktionellen Zusammenhänge an automatisierten Anlagen anwenden kann. In diesem Rahmen können folgende Inhalte geprüft werden:

1. elektrotechnische Zusammenhänge verstehen und Berechnungen durchführen
2. Schaltungsunterlagen und Dokumentationen erstellen und auswerten
3. Mess- und Prüfverfahren auswählen und Signale an Schnittstellen funktionell zuordnen
4. Fehlerursachen bestimmen

Im Prüfungsbereich C soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin in 90 Minuten schriftliche Aufgaben bearbeiten.

(5) Im Prüfungsbereich D „Praxisorientierter Handlungsauftrag 2“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin einen betrieblichen Auftrag oder ein Prüfungsprodukt, das einem betrieblichen Auftrag entspricht, durchführen und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren sowie auf der Grundlage der praxisbezogenen Unterlagen darüber ein auftragsbezogenes Fachgespräch führen. Dem Prüfungsausschuss ist vor der Durchführung des betrieblichen Auftrags/des Prüfungsproduktes die Aufgabenstellung einschließlich eines geplanten Bearbeitungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen. Nach Abschluss des betrieblichen Auftrags/des Prüfungsproduktes werden die praxisbezogenen Unterlagen dem Prüfungsausschuss zur Vorbereitung des auftragsbezogenen Fachgesprächs vorgelegt.

In diesem Rahmen können folgende Inhalte geprüft werden:

1. Auftragsabläufe planen und abstimmen, Schaltpläne nutzen, Teilaufgaben festlegen, Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten am Einsatzort berücksichtigen
2. eine Erst- oder Wiederholungsprüfung an einer elektrotechnischen Anlage durchführen
3. Fehler und Mängel systematisch suchen und feststellen
4. Mess- und Prüfprotokolle anfertigen und die Sicherheit elektrischer Anlagen bewerten

(6) Die Prüfungszeit für die Durchführung des betrieblichen Auftrags/des Prüfungsproduktes einschließlich der Erstellung der praxisbezogenen Unterlagen beträgt drei Stunden, für das auftragsbezogene Fachgespräch höchstens 15 Minuten.

#### **§ 4 Gewichten, Bewerten der Prüfungsbereiche und Bestehen der Prüfung**

(1) Bei der Berechnung des Gesamtergebnisses ist innerhalb der Prüfungsbereiche folgende Gewichtung vorzunehmen:

A	Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz	20 %
B	Praxisorientierter Handlungsauftrag 1	20 %
C	Schaltungs- und Funktionsanalyse	30 %
D	Praxisorientierter Handlungsauftrag 2	30 %

(2) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin in allen vier Prüfungsbereichen jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(3) Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz“ oder „Schaltungs- und Funktionsanalyse“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als „ausreichend“ bewertet worden ist und
2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

Bei den „Praxisorientierten Handlungsaufträgen 1 und 2“ ist keine Ergänzungsprüfung möglich.

(4) Nach Ablegen sämtlicher Prüfungsbereiche fasst der Prüfungsausschuss die Beschlüsse über die Bewertung der einzelnen Prüfungsbereiche, der Zusatzqualifikationsprüfung insgesamt, sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Zusatzqualifikation.

(5) Über das Bestehen der Prüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, auf der die in den vier Prüfungsbereichen erzielten Ergebnisse in Punkten und Noten aufgeführt sind.

## **§ 5 Wiederholung der Prüfung**

(1) Die Prüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin von einzelnen Prüfungsbereichen und Arbeitsproben befreit, wenn er/sie darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und er/sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

## **§ 6 Sonstige Bestimmungen**

Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer Schwaben (APO) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Rechtsvorschriften treten am Tag nach der Veröffentlichung in der Zeitschrift „Bayerisch-Schwäbische Wirtschaft“ in Kraft.

Genehmigt durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie mit Bescheid vom \_\_\_\_\_, Az.: \_\_\_\_\_

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt, sie ist in der Zeitschrift „Bayerisch – Schwäbische Wirtschaft“ zu veröffentlichen.

Augsburg, den \_\_\_\_\_

Industrie- und Handelskammer Schwaben

Präsident

Hauptgeschäftsführer

Dr. Andreas Kopton

Peter Saalfrank